

Satzung

des
Bayreuther Sportvereins von 1898 e.V.
(Allgemeiner Turn- und Sportverein)

vom 14.03.1969,

geändert am 21.11.1978, am 20.11.2000 und am 20.11.2009

§ 1

Name und Sitz

Der aus der Fusion der bisherigen Sportvereine „Turn- und Sportverein v. 1898 Bayreuth e.V.“ und dem „Verein für Bewegungsspiele e.V.“ am 14.03.1969 entstandene Verein führt den Namen

Bayreuther Sportverein von 1898 e.V.

(allgemeiner Turn- und Sportverein BSV 98 Bayreuth)

und hat seinen Sitz in Bayreuth.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot-Schwarz.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch planmäßige Pflege von Leibesübungen wie Turnen, Fußball, Handball, Leicht- und Schwerathletik, Tischtennis, Volleyball und sonstigen Körperübungen und dient damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder. Sie können auf Grund Beschlusses des Präsidiums eine Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den einzelnen zuständigen Fachverbänden und als solcher dem Bayerischen Landessportverband als Mitglied an. Der Austritt aus einem Fachverband bzw. dem Bayer. Landessportverband kann nur durch drei Viertel (3/4) Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitglieder ernennt das Präsidium.

§ 5

Aufnahme

Jede natürliche und juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt durch den Jugendausschuss des Vereins. Hierzu ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder über 18 Jahre besitzen aktives und passives Wahlrecht. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme (§ 5) in den Verein.

Sie erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 9).

Mit dem Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinseigentum, das sich in dessen Händen befindet, ist dem Verein zurückzugeben.

Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist möglich.

§ 8

Ausschluss

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigen, sich gegen die Regeln des sportlichen Anstandes schwer vergehen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Präsidium ausgesprochen und wird dem Betroffenen schriftlich zugestellt.

Dem Ausschluss kann widersprochen werden. Der Widerspruch ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Präsidium vorzulegen. Schriftliche Beschwerde an den Vereinsrat (§ 18) ist zulässig. Der Vereinsrat entscheidet über den endgültigen Ausschluss (§ 18 Abs. 1 d, § 22).

Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des Betroffenen.

§ 9

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für bestimmte Zeiträume zu erheben.

Beschäftigungslosen und unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Mitgliedern kann auf Antrag die Beitragszahlung gestundet werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jede Abteilung kann einen gesonderten Spartenbeitrag von ihren Mitgliedern erheben.
Die diesbezügliche Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern des Vereins (§ 19).

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung an das säumige Mitglied. Bei erfolglosem Mahnverfahren kann eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Beitreibung vorbehält. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vereinsrat

§ 11

Präsidium

Das Präsidium besteht aus fünf Personen:

- a) dem Präsidenten//der Präsidentin
- b) den beiden Vizepräsidenten (-innen)
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin oder deren Vertreter
- d) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin oder deren Vertreter

§ 12

Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium, den Vertretungen von Schriftführer/-in und Schatzmeister/-in, dem/der Vereinsjugendleiter/-in, den Abteilungsleitern/-innen, dem/der Jugendvertreter/-in, dem/der Beitragskassier/-in und den, vom Präsidium oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschussvorsitzenden.

Das erweiterte Präsidium hat beratende Funktion. Die von ihm gefassten Beschlüsse sind im Präsidium zu behandeln. Falls das Präsidium diese nicht vollzieht, sind sie der Mitgliederversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

§ 13

Präsidiumswahl

Die Wahl des Präsidiums erfolgt alle zwei (2) Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Präsidiumsmitglied ist eine Neuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.

Ein Ausschluss eines Präsidiumsmitgliedes ist bei vorliegenden Gründen für einen Mitgliedsausschluss (§ 8 Abs. 1) durch einstimmigen Beschluss der übrigen Präsidiumsmitglieder zulässig.

Das entthobene Mitglied hat das Recht der Beschwerde beim Vereinsrat. Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der (die) Präsident (-in) oder einer/eine seiner Vizepräsidenten (-innen) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsverteilung des Präsidiums wird in einer vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt.

Der (die) Präsident (-in) beruft das Präsidium ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder dies beantragen und leitet die Verhandlungen des Präsidiums. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist nicht davon abhängig, ob diese bei der Einberufung als Tagesordnungspunkte erklärt wurden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/- der Präsidentin.

Das Präsidium ist berechtigt, den (die) Präsidenten (-in) oder ein anderes Präsidiumsmitglied zur Vorbereitung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Zeichnungsberechtigt ist der (die) Präsident (-in) und seine Vizepräsidenten (-innen).

Der (die) Schriftführer (-in) fertigt die Schriftstücke, die zur Erledigung der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erforderlich sind. Er (sie) hat über jede Verhandlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom (von der) Schriftführer (-in) und vom (von der)Präsidenten (-in) zu unterzeichnen und in der nächsten Präsidiumssitzung zu verlesen.

Die Verwaltung des Vereins ist eine ehrenamtliche.

§ 15

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Präsident sind berechtigt, für den ordentlichen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Präsidiumsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

§ 16

Abteilungen

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes werden für jede im Verein betriebene Sportart Abteilungen gebildet. Die Verantwortung für die Einhaltung von Spiel- und Trainingsbetrieb obliegt dem (der) Abteilungsleiter (-in).

Dieser (diese) wird alle 2 Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, bestimmt der (die) Präsident (-in) den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin..

Für die Durchführung der Abteilungsversammlungen und –wahlen gilt § 21 entsprechend. Selbständige Veranstaltungen der Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 17

Vereinsjugend

Die Jugendlichen des BSV 98 Bayreuth werden durch den (die) Jugendsprecher (-in) vertreten. Dieser (diese) wird durch die Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie soll mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

Der (die) Vereinsjugendleiter (-in) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er (Sie) koordiniert die Zusammenarbeit des Präsidium mit dem (der) Jugendsprecher (-in) und sorgt für die satzungsgemäße Durchführung der Jugendversammlung.

§ 18

Der Vereinsrat

Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsrat für zwei Jahre. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglied des Vereinsrates kann sein, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehört. Ein innerhalb des Vereines dem erweiterten Präsidium angehöriges Mitglied kann nicht Mitglied des Vereinsrates sein.

Dem Vereinsrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Präsidium dem Vereinsrat übertragen werden
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Vereinsrat von einer der Parteien angerufen wird
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 der Satzung
- d) Entscheidung über die Anfechtung der gem. § 22 bestraften Mitglieder
- e) Entscheidung über die Berufung der gem. § 13 amtsenthobenen Präsidiumsmitglieder
- f) Entscheidung über Ehrungen, soweit diese vom Präsidium dem Vereinsrat übertragen wird.

§ 19

Kassenprüfer

Vier Kassenprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei (2) Jahre gewählt. Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Durch regelmäßige Revision der Vereinskassen, der Konten, der Aufzeichnungen und der Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu informieren. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Kassenführung und Buchhaltung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben.

§ 20

entfällt

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch fristgerechte Ankündigung in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Die Ankündigung oder Einladung ist fristgerecht, wenn sie zwei Wochen vor dem Versammlungstermin veröffentlicht bzw. zugestellt wurde. In der Veröffentlichung oder in der Einladung sind die Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Präsidium vorliegen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der (die) Präsident (-in) oder einer seiner Vizepräsidenten (-innen).

Aktives und passives Stimmrecht hat jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen mündlich oder durch Handheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds muss eine geheime Abstimmung stattfinden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen durch den Präsidenten oder durch ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe (Abs. 1) eine Woche (7 Tage) vorher erfolgt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
- b) Wahl der Kassenprüfer und des Vereinsrates
- c) Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/-innen und des Vereinsjugendleiters/der Vereinsjugendleiterin.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom (von der) Sitzungsleiter (-in) und vom (von der) Schriftführer (-in) zu unterzeichnen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Für die Durchführung der Wahl des Präsidiums, des Vereinsrates und der Kassenprüfer (-innen) ist ein Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seinem Kreis einen/eine Vorsitzenden Mitglieder, die gegen die Satzung und gegen Sitte und Anstand in den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen verstoßen sowie Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldig fernbleiben oder entgegen eines ausdrücklichen Widerspruchs in einem anderen Verein sportlich tätig werden und dadurch dem Verein Nachteile entstehen, können bestraft werden. Bestraft werden können auch Mitglieder, die ein vereinsschädigendes Verhalten oder eine andere unsportliche Haltung innerhalb des Vereins gezeigt haben. Die Strafen bestimmt das Präsidium im Einzelfall.

/Vorsitzende. Dieser/diese nimmt Vorschläge entgegen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Wahlausschusses kann die Abstimmung über die Bestätigung der Abteilungsleiter (-innen) und des (der) Jugendleiters (-in) durchführen.

Die Wahl erfolgt in mündlicher Form durch Handheben. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 22

Strafbestimmungen

Der Bestrafte hat das Recht, die ausgesprochene Bestrafung anzufechten. Über seine Anfechtung entscheidet der Vereinsrat endgültig.

Schwerste Strafe ist der Vereinsausschluss gem. § 8.

§ 23

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, dem Bankvermögen, den offenen Forderungen, den Sachwerten und den Immobilien besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. Angesammeltes Zweckvermögen ist möglichst für den Ausbau der Sportanlagen zu verwenden, ebenso evtl. Überschüsse aus dem Betrieb vereinseigener Sportheime.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr, das heißt, vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 25

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste außerordentliche Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, und zwar unabhängig von der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, mit einer drei Viertel (3/4) Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Auflösung ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 26

Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 14.03.1969 beschlossene Satzung trat mit Wirkung vom 14. März in Kraft.

Die Satzung in der jetzigen Form wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20.11.2009 beschlossen. Die Änderungen treten mit der Mitteilung an das Amtsgericht und an das Finanzamt am in Kraft.